

**7799/AB XXIV. GP**

Eingelangt am 06.05.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit

## Anfragebeantwortung



Alois Stöger  
Bundesminister

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0101-II/A/9/2011

Wien, am . Mai 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 7955/J der Abgeordneten Mag. Ewald Stadler, Kolleginnen und  
Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

Das Gewerberecht fällt nicht in meine Zuständigkeit, im Übrigen fällt das Rettungswesen in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder.

**Fragen 3 und 6:**

Verträge für Interhospitaltransporte werden von Spitätern bzw. deren Rechtsträgern abgeschlossen und liegen demnach nicht in meinem Einflussbereich (siehe auch Antwort zu Frage 7).

**Fragen 4:**

Auf Bundesebene enthält das Sanitätergesetz Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeiten bzw. des Berufs der Rettungs- bzw. Notfallsanitäter/innen sowie Regelungen über Ausbildungsinhalte und -dauer. Die Vollziehung des Sanitätergesetzes erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung.

**Frage 5:**

Gemäß dem Sanitätergesetz haben Sanitäter/innen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die von ihnen gesetzten sanitätsdienstlichen Maßnahmen zu dokumentieren.

Organisationsrechtliche Regelungen auf dem Gebiet des Rettungswesens fallen in die Kompetenz der Bundesländer, im Übrigen können auch interne Regelungen der Organisationen maßgeblich sein.

**Frage 7:**

Es ist auf die Kompetenz der Bundesländer auf dem Gebiet der „Heil- und Pflegeeanstalten“ (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG) hinzuweisen.

**Fragen 8 und 9:**

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts.